

OBERSTES GERICHT
der
APOSTOLISCHEN SIGNATUR

00120 Città del Vaticano

7. November 2008

Prot. N. 40073/07 CA
Regensburger Rechtssache
Erklärung der Unfähigkeit zum passiven Wahlrecht
(Herr F. Wallner – Kleruskongregation)

DEKRET

Herr Fritz Wallner, der seinen Wohnsitz in der Gemeinde Schierling hat, war über viele Jahre Mitglied im Pfarrgemeinderat seiner Pfarrei, in dem er sogar den Vorsitz führte; gleichzeitig war er ebenso Mitglied und Vorsitzender des Dekanatsrates; darüber hinaus hatte er ab dem Jahre 2003 das Amt des Vorsitzenden im Diözesanrat der Katholiken der Diözese inne.

Anlässlich der Sitzung dieses Diözesanrates am 11. Mai 2005 brachte Herr Wallner seinen Widerstand gegen die Änderung der Normen bezüglich der Regensburger pastoralen Räte zum Ausdruck, welche Normen jedoch der Hwst. Herr Bischof Gerhard Ludwig Müller erneuert hat und die am 27. November desselben Jahres in Kraft gesetzt wurden.

Der Widerstand gegen die bischöfliche Entscheidung, die der Beschwerdeführer auch öffentlich kundtat, sowie die Art und Weise, wie der Beschwerdeführer sich in der Folgezeit benahm, scheinen die Hauptgründe gewesen zu sein, weshalb Herr Wallner durch ein Dekret des Hwst. Herrn Generalvikars vom 17. November 2008 das passive Wahlrecht für die Kirchenverwaltungswahlen verlor. Nach vergeblicher Beschwerdeeinlegung an den Hwst. Bischof von Regensburg legte Herr Wallner am 29. Dezember 2006 (hierarchische) Beschwerde an die Kleruskongregation ein, die jedoch mit Dekret vom 28. Mai 2007 zurückgewiesen wurde.

Gegen diese Entscheidung legte Herr Wallner am 25. Juni 2007 Beschwerde an das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur ein.

Nach rechtmäßiger Aussprache zur Sache unter den geehrten Anwälten der Parteien und dem bestellten Hwst. Herrn Promotor Iustitiae hat

DAS OBERSTE GERICHT DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Frage des passiven Wahlrechts von Gläubigen in den Kirchenverwaltungen im vorliegenden Falle der hierzu erlassenen Regensburger diözesanen Ordnung (gemeint: die auch für das Bistum Regensburg in Kraft gesetzte *Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen [Erz-]Diözesen [GStVS]*) unterliegt, wo festgelegt ist:

- dass Personen kein passives Wahlrecht haben, die sich im offenen Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden (Art. 9, Abs. 1 Ziff. 3); und

- das Urteil über das passive Wahlrecht im konkreten Falle dem Ortsordinarius zukommt (vgl. Art. 9, Abs. 2);

mit der Bemerkung, dass ein Kandidat für die Kirchenverwaltung über die Eigenschaften zur Erlangung eines kirchlichen Amtes verfügen muss (vgl. cann. 228 § 2 und 537);

nach der Überlegung, dass „die Grundsätze der katholischen Kirche“, von denen in Art. 9 Abs. 1 der Regensburger diözesanen Ordnung die Rede ist, sich nicht nur auf das Bekenntnis zur Lehre der Kirche beziehen, sondern mehr noch auf das Verhalten und die Handlungsweisen; denn „die Grundsätze der katholischen Kirche“ werden in dem in Deutschland geltenden kirchlichen Partikularrecht sehr oft dann genannt, wenn vor allem die Pflicht zur Treue bei der Amtsausübung beschrieben wird, und zwar auch in Rücksicht auf die Praxis und das Handeln von seiten des Gläubigen;

angesichts der Tatsache, dass bei seinem Handeln gegen den Hwst. Herrn Bischof von Regensburg, der die Rätessatzungen erneuerte, Herr Wallner in so scharfer und anhaltender Weise kämpfte, dass er die Grenzen, die in can. 212 § 3 genannt sind, überschritt, wie dies vorzüglich durch Beweise bekräftigt wird, auf die besonders im Dekret des Hwst. Herrn Generalvikars vom 17. November 2006 Bezug genommen ist,

im Blick darauf, dass gemäß der Rechtsprechung dieses Obersten Gerichts die Unrechtmäßigkeit des bekämpften Dekretes nicht erklärt werden kann, da zumindest ein Grund, der als maßgeblich für den Erlass des Dekretes angeführt wurde, bewiesen ist;

unter Auslassung anderer Fragen, die man zur Sache vielleicht noch anmerken könnte;

unter Rücksicht auf Art. 116 der Spezialnormen dieses Obersten Gerichts;

nachdem die Sache einer aufmerksamen Prüfung in einer am 7. November 2008 vor dem unterzeichneten Präfekten abgehaltenen Sitzung unterzogen wurde,

entschieden:

Die Beschwerde ist nicht zuzulassen und wird auch nicht zur Verhandlung vor den Eminenzen und Exzellenzen Richtern dieses Obersten Gerichts zugelassen, da sie offensichtlich jeglicher Grundlage entbehrt.

Für die Auslagen wird die bei der Kasse dieses Obersten Gerichts hinterlegte Kautions einbehalten. Die Parteien mögen ihren jeweiligen Anwälten das entsprechende Honorar bezahlen.

Auch wird diese Entscheidung allen davon Betroffenen mitgeteilt, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

Gegeben zu Rom, am Sitz des Obersten Gerichts der Apostolischen Signatur, am 7. November 2008

gez. + Raymond Leo Burke, Präfekt

gez. + Frans Daneels, OPraem, Sekretär